

BGE 43 II 496

Bundesgericht (BGE), 1911-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_496

FR: ATF 43 II 496

IT: DTF 43 II 496

Volltext

Obligationenrechtt. NQ 64. 64. UrteU der I.ZivUabteUung vom 14. September 1911 i. S. Bichsel & Oie, Klägerin, gegen Liec~ti, Beklagter. Art. 538, Abs. 2 OR; Frage der Haftung eines Gesellschafters für den dem andern Gesellschafter aus dem Kauf von gekaperte Ware entstandenen Schaden. Art. 533, Abs. 1 und 537, Abs. 3 OR. 4. - Im August 1914 fragte der Beklagte den Mitinhaber der klagenden Firma, Fritz Bichsel, im Bahnhofbuffet in Bern, ob er bereit wäre, sich an dem Kauf von russischem Getreide zu beteiligen, das, wie er erfahren habe, noch in verschiedene.n Partiellen zu billigem Preis erhältlich sei. Bichsel bejahte diese Frage und es wurde zwischen den beiden vereinbart, die betreffenden Gesell- schäfte gemeinsam und unter gleichmässiger BeteiligUng an Gewinn und Verlust zu machen. In der Folge erhielt Bichsel am 26. September 1914 vom Beklagten aus Berlin nachstehendes Telegramm: «Drahtet ob 50,000 Mark Berlin anweisen könnet behufs Uebernahme Dokumente 400 Tonnen Gerste Tunis haben Kaufchance parität achtzehn Marseille gegenüber Verkauf 21 urgentieret. It Biehsel antwortete sofort telegraphisch : « Einverstanden, habe 50,000 Mark disponibel », worauf er gleichen abends ein weiteres Telegramm vom Beklagten empfing, das folgenden Vortlaut hat : (Geordnet stellt sich Kleinigkeit billiger als achtzehn Marseille werde Ihnen Montag telegraphisch Faktura aufgeben müsset Betrag promptest Deutsche Bank überweisen damit Dokumente persönlich empfangen kann, haltet Verkauf vorläufig zurück, wenn rumänisches Ausfuhrverbot bestätigt wird verlangt 25 Marseille müsset ok wegen Abschluss geheim halten werden Vertrag 31. Juli vordatieren. »Am 28. September telegraphierte Bichsel dem Beklagten, er solle die (! Dokumente » an die Nationalbank in Bern abgehen . lassen, worauf der Beklagte mit Telegramm vom nämlichen Tag antwortete, Bichsel solle die 50,000 Mark an die Deutsche ObHgationenrecht. N° 64. Bank in Berlin überweisen, da er, der Beklagte, die Ueber- nahme der Dokumente in Berlin vereinbart habe. Nach- dem Bichsel dieser Aufforderung Folge geleistet hatte, erhielt die Klägerin von der Firma M. Neufeld & Oe in Berlin, mit der der Beklagte das Geschäft abgeschlossen hatte, zwei Fakturen für 20, 100 Pud Gerste = 326,625 Kg. zu 135 M. per 1000 Kg. = 44,094 M. 35 Pf. und für 6000 Pud = 97,500 Kg zu 135 M. per 1000 Kg. = 13,162 M . 50 Pf. Ausserdem schickte die Firma Neufeld & Oe der Klägerin am 5. Oktober 1914 eine Abrechnung« über den durch Vermittlung des Herrn G. Liechti getätigten Ver- kauf », die mit einem Saldo von 7256 M: 85 Pf. zu Gunsten der Firma Neufeld & Oe schliesst und worin überdies bemerkt wird, dass die Aushändigung der Dokumente über die 6000 Pud Gerste gegen Bezahlung dieses Saldos erfolgen werde. Kurz darauf will die Klägerin auf dem politischen Departement in Bern erfahren haben,dass der Dampfer «Eir », auf dem die gekaufte Ware verladen war, von einem französischen Schiff gekapert worden sei, welch letztere Tatsache durch das bei den Akten liegende Urteil des französischen Prisengerichts bestätigt wird, in welchem als Datum der Kaperung der 3. September 1914 angegeben ist. Mit Telegramm vom 9. und Schreiben vom 12. Oktober 1914 verlangte dann die Klägerin von der Firma Neufeld & Oe

in Berlin die Rückzahlung von 44,094 M. 35 Pf., weil die Dokumente nicht vollständig seien, die Krieg~versicherung und die Versicherungs- policen fehlten und die Doknmente vom 16. Juli 1914 auf Rotterdam verfrachtet «datierten l), während die "rare schon längst gekapert in Tunis liege. Die Firma Neufeld & .oe lehnte dieses Ansinnen mit der Begründung ab, die Klägerin solle sich an den Beklagten 'wenden, worauf die Klägerin beim Landgericht Berlill Klage gegen die Firma Neufeld & oe auf Rückzahlung des Kaufpreises und auf Ersatz des entgangenen Gewinns erhob. Durch Entscheid vom 3. März 1916 wies das Reichsgericht die Klage mit der Begründung ab, dass zwischen der Klägerin .und der Obligationenrecht. N° 64. Firma Neufeld & Oe kein Rechtsverhältnis bestehe, da das Getreide von der Firma Neufeld & Oe an Liechti und nicht an die Klägerin verkauft worden sei, und dass, auch wenn ein Verkauf direkt an die Klägerin angenommen werden wollte, die Klägerin sich im Momellte des Kauf- abschlusses in Kenntnis von der Kaperung befunden habe. B. - Mit der vorliegenden Klage verlangt nun die KJügl'in, der Beklagte sei zur Bezahlung von 59,250 Fr. nebst 5 % Zins seit 28. September 1914 und von 13,774 M. = 13,085 Fr. 30 Cts. nebst 5 % Zins seit 5. November 1914. eyentuell VOll 29,625 Fr. zuzüglich 2449 M. 65 Pf. zum Tageskurs am Tage der Zahlung, beides nebst Zins zu ;) % seit 2R. September 1914, zu verurteilen. Zur Be- gründung dieses Antrages macht sie geltend, sie habe von deI' Kaperullg des Dampfers (, Eir)) und der Beschlag- nahme der gekauften \Vare erst am 9. Oktober 1914 auf dem politisrlwn Departement in Bern Kenntnis erhalten. Ihre Bemühungen, die gekaperte Wart' von Frankreich]wrauszubekommen. seien erfolglos gewesen und hätten auch zu keinem Ziel führen können, da die Ware schon (,H. 14 Tage vor dem Verkauf an sie gekapert worden sei. Der Beklagte sei der ZWischen ihm und ihr bestehenden einfachen Gesellschaft gegenüber als Verkäufer aufge- treten und hafte aus d<>m Gesichtspunkt. der Entwehrung. Dafür, dass der Beklagte als Sdhstkontrahent zu be- trachten sei, spreche, dass er die 'Ware zu einem billigeren als dem ihr angegebenen Preis gekauft habe, nämlich zu 120 M. statt zu 13i) M. ; er habe denn auch an die Firma Keufeld & Cie nur einen Betrag von 45,100 M. 65 Pf. bezahH 1111d den Rest der von ihr, der Klägerin, der Deutschen Bank in Berlin überwiesenen jO,OOOM.fürsieh behalten. Der Beklagte sei daher zur Rückzahlung de~. Kaufpreises von 50,000 M. sowie des der Klägerin ent- gangenen Gewinns, der 13,784 M. betrage, verpflichtet. Die gleiche Haftung treffe 'ihn aber auch, wenn angenommen werde, dass er als Gesellschafter für gemeinsame Rech- UlJiigationenre.:ht. '-':G ti-i. nung gehandelt habe, da er ohne ihr Wissen gekapert Ware gekauft und so den Schaden durch sein Verschulden verursacht habe. Jedenfalls habe er aus dem Gesichts- punkt der Verlust- und Gewinnbeteiliguug die Hälfte des Verlustes mit 29,625 Fr. zu tragen und der Klägerin ausserdem die Hälfte der zu Unrecht in Empfang genom- menen Kaufpreisdifferenz von 4899 Fr. 35 Cts. = 2449 Fr. 65 Cts. zu vergüten. Der Beklagte behauptet dagegen, die \Vare für gemein- same Rechnung der einfachen Gesellschaft gekauft zu haben und bestreitet seine Haftung für den ganzen der Klägerin entstandenen Verlust deshalb, weil die Klägerin. wie schon die deutschen Gerichte angenommen hätten, nach seinen beiden ersten Telegrammen aus Berlin dar- über nicht im Zweifel habe sein können, dass es sich bei dem gekauften Getreide um gekaperte Ware gehandelt habe, eine vertragswidrige, schuld hafte Handlung seiner- seits daher nicht vorliege. Seine Haftung für die Hälfte des Verluste& bestreitet er mit der Begründung, die Klägerin habe die Abwcn dung des Schadens durch ihr eigenes Verschulden verunmöglicht. Anstatt den Verh'ag vorzu- datieren, wodurch die \Vare trotz der Kaperung hätt inen Xentralen übergegangen. Hat aber die Klägerin von der Beschlagnahme des Kaufgegenstandes im Momente ihrer Einwilligul1.g zum Kaufabschluss Kenntnis gehabt.

so kann sie den Beklagten nicht gestützt auf Art. 538 OR haftbar machen, voraus auch die Verwerfung ihres Rückweisungsantrages in Zifr. II 1 b der Berufungserklärung wegen Irrelevanz folgt. Wenn aber auch angenommen werden würde, die Klägerin habe die Tatsache der Kaperung selbst nicht gekannt, so müsste die Haftung des Beklagten doch deshalb verneint werden, weil die Klägerin aus seinen Mitteilungen zum mindesten soviel entnehmen musste, dass es sich bei dem abzuschliessenden Kauf um ein höchst gewagtes Geschäft handelte, und weil sie trotz dieser Kenntnis, also in bewusster Uebernahme des damit verbundenen Risikos, ihr Einverständnis zum Kaufabschluss gegeben habe. Dagegen ist die Haftung des Beklagten gemäss Art. 533 Abs. 1 OR, wonach grundsätzlich jeder Gesellschafter gleichen Anteil an Gewinn und Verlust hat, ohne Obligationenrecht. N. 64. 50 S weiteres für die Hälfte des entstandenen Verlustes geben. Der Beklagte bestreitet auch diese Haftung, indem er behauptet, die Klägerin habe sich geweigert, ihm zum Zweck der Aufhebung der Beschlagnahme die nötigen Dokumente auszuhändigen, und dadurch den Eintritt des Verlustes selber verschuldet. Der für diese Behauptung angerufene Zeuge Peterhans hat jedoch lediglich ausgesagt, dass der Beklagte mit ihm in Verbindung getreten sei und dass es ihm als Schweizer voraussichtlich, ebenso wie in einem andern Fall, gelungen wäre, die Ware herauszubekommen. Dass dieser Erfolg mit Sicherheit eingetreten wäre, behauptet also der Zeuge selber nicht. Der Vertrag mit der Firma Neufeld & Oe nach Kriegsausbruch abgeschlossen worden ist, erscheint dies nach dem Urteil des französischen Prisengerichtes denn auch als unwahrscheinlich. Abgesehen davon stellt die Vorinstanz weiterhin fest, es sei nicht bewiesen, dass der Beklagte die Klägerin überhaupt zur Aushändigung der Dokumente aufgefordert habe. Bei dieser Sachlage ist die Einrede des Beklagten abzuweisen und es kann dem in Ziffer 2 seiner Berufungserklärung enthaltenen Beweisergänzungsantrag um so weniger Folge gegeben werden, als der Beklagte sich zum Beweis seiner Behauptung lediglich auf die Aussagen des Zeugen Peterhans berufen hat. Die der Klägerin vom Beklagten zu zahlende Hälfte des entsandenen Schadens hat die Vorinstanz auf Grund des an die Firma Neufeld & Oe bezahlten Kaufpreises von 45,100 M. 6) Pr. berechnet und unter Zugrundelegung eines von dem Beklagten nicht bestrittenen Kurses von 118,50 auf 26,722 Fr. nebst Zins festgesetzt. Die Vorinstanz hat mit Recht angenommen, dass der Beklagte auf die von ihm als Provision zurückbehaltene Differenz von 4899 M. 30 Pf. mangels einer besonderen vertraglichen Vereinbarung gemäss Art. 537 Abs. 3 OB keinen Anspruch habe und daher grundsätzlich zur Herausgabe dieses ganzen Betrages an die Klägerin verpflichtet sei. Sie hat dann aber doch der Klägerin nur die Hälfte dieses; 504 Obligationenrecht. N. 64. Betrages mit 2449 M. 65 Pf. nebst Zins zum Tageskurs am Tag der Zahlung zugesprochen, von der Erwägung ausgehend, die Klägerin habe in ihrem eventuellen Antrag nicht mehr verlangt. Diese Voraussetzung trifft nicht zu. Allerdings hat die Klägerin an zweiter Stelle ihres Eventualantrages nur einen Betrag von 2449 M. 65 Pf. genannt; die andere Hälfte der vom Beklagten zurückgehaltenen Provision ist aber bereits in dem im Eventualantrag an erster Stelle genannten Betrag von 29,625 Fr. enthalten, welcher sich im übrigen aus der Hälfte des an Neufeld & Oe tatsächlich bezahlten Kaufpreises zusammensetzt. Die der Klägerin in Dispositiv 1 b des angefochtenen Entscheides zugesprochene Summe ist daher um den Betrag von 2449 M. 65 Pf. nebst Zins zu 5 % seit dem 28. September 1914 zum Tageskurs am Tag der Zahlung zu erhöhen. Denllach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung des Beklagten wird abgewiesen. Diejenige der Klägerin wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der in Dispositiv 1 b des Urteils des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 2. Februar 1917 genannte

Betrag von 2449 M. 65 Pf. auf 4899 M. 30 Pf. erhöht wird. Im übrigen wird das angefochtene Urteil bestätigt. 1910 0 __ ;nenrecht. N° 6<>. 65. Urteil der I. Zivilabteilung vom 99. September 1917 i. S. Vogel 8G Cie gegen Liechti. 50.1 Art. 107 Abs. 2 OR. Der Ersatz des durch die Erfüllungszögerung verursachten Schadens kann nur neben dem Begehren um nachträgliche Erfüllung des Vertrages, nicht auch in Verbindung mit dem Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangt werden. Für die Bestimmung dieses letzteren Schadens sind massgebend die Verhältnisse im Zeitpunkt, in welchem der Verzicht auf die Vertragserfüllung erklärt wird. ...1 • - Am 28./29. Mai 1915 kam in Zürich zwischen den daselbst domizilierten Parteien ein Kaufvertrag zustande, wonach der Beklagte Liechti der Klägerin, Kommandit-Aktiengesellschaft Vogel & Oe, 50 Wagen = 500 t von ihm als «in Marseille disponibel» offerierten Reis Saigon I zu 50 Fr. per 100 kg, brutto für netto, franko verzollt Genf, zahlbar bei Eintreffen der Ware in Genf, mit einer Anzahlung von 25 % (12 Fr. 50 Cts. per 100 kg) in Check auf Paris bei Vertragsabschluss, zu liefern hatte, und zwar, gemäss unbestrittener Zusage, im Juni 1915. Mit Schreiben vom 26. Juni 1915 machte die Klägerin, nachdem sie die vereinbarte Anzahlung von 62,500 Fr. schon am 29. Mai geleistet hatte, den Beklagten darauf aufmerksam, dass noch kein Sack geliefert sei und dass sie deshalb wegen nicht rechtzeitiger Vertragserfüllung ihre Vorbehalte machen müsse, weil sie selbst die Ware als Juni-Lieferung weiterverkauft und von seiten ihres Käufers einen gleichlautenden Vorbehalt empfangen habe. Hierauf gab ihr der Beklagte mit Brief vom 28. Juni die «positive Zusicherung», dass wenigstens ein Teil der Ware noch im Laufe des Monats Juni und der Rest im Juli «zur Andienung gelangen» werde. Bis zum 20. Juli erfolgte jedoch immer noch keine Lieferung. Das veranlasste die Klägerin, mit Schreiben von diesem Tage dem Beklagten eine Frist von 8 Tagen zur Erfüllung des Ver-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.